



NEWSLETTER

Anwaltskanzlei Schweizer & Burkert



Ausgabe 2/2017

Neues und Wissenswertes aus der Rechtsprechung

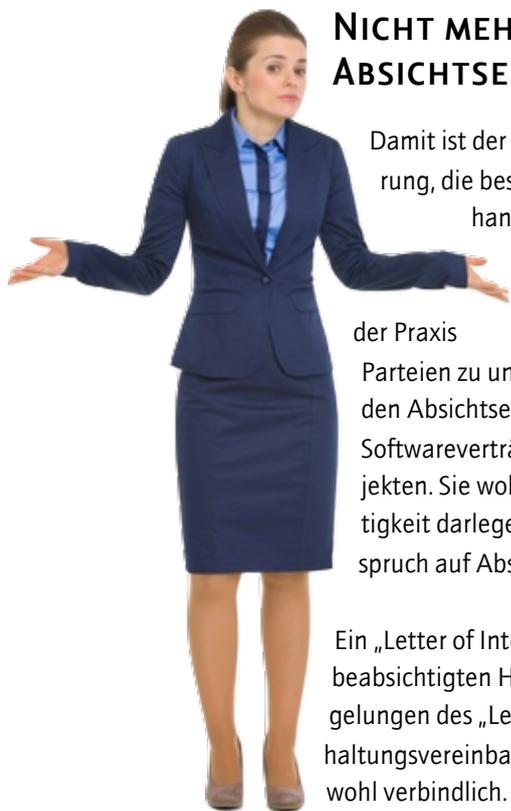
Seite 1

Letter of Intent, Memorandum of Understanding oder Vorvertrag – ja was denn nun?

Vor allen Dingen im Vorfeld von Unternehmenskäufen, aber auch bei größeren IT-Projekten und anderen geplanten Kooperationen schließen die potentiellen Vertragsparteien oft sogenannte „Letter of Intent“. Noch während der laufenden Verhandlungen soll die Ernsthaftigkeit der Gespräche und der Wille zum Abschluss des Vertrages dokumentiert werden. Ein Anspruch auf Abschluss des beabsichtigten Vertrages soll jedoch nicht entstehen und ein Abbruch der Verhandlungen möglich bleiben. Damit der „Letter of Intent“ tatsächlich eine unverbindliche Absichtserklärung ist, ist bei dessen Abfassung höchste Vorsicht geboten.



Insbesondere ist der „Letter of Intent“ vom sogenannten „Vorvertrag“ zu unterscheiden, denn dieser verpflichtet die Parteien gerade zum Abschluss eines Hauptvertrages. In einem Vorvertrag sind bereits die wesentlichen Vertragsbestandteile des späteren Hauptvertrages geregelt. Die Durchführung des Hauptvertrages ist daher im Gegensatz zum „Letter of Intent“ einklagbar.



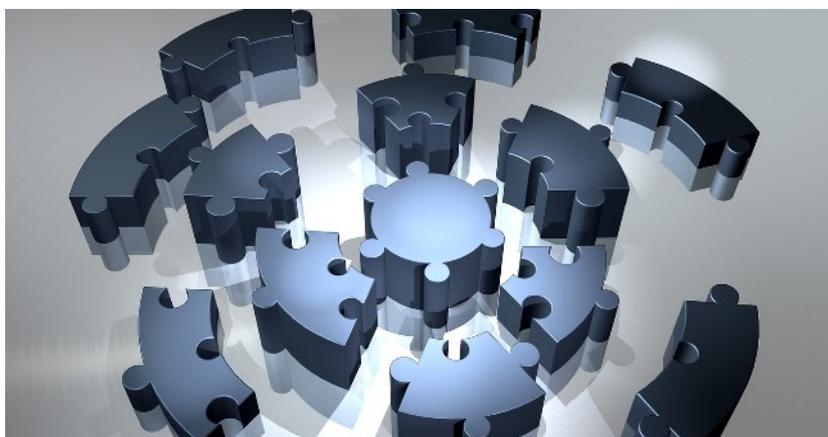
NICHT MEHR ALS EINE UNVERBINDLICHE ABSICHTSERKLÄRUNG

Damit ist der „Letter of Intent“ eine unverbindliche Absichtserklärung, die bestätigt, dass die Parteien des „Letter of Intent“ in Verhandlungen über einen Vertragsabschluss stehen. Zum Teil wird unter einem „Letter of Intent“ eine einseitige Verhandlungsposition des Absenders verstanden. In der Praxis wird der „Letter of Intent“ aber oft als von beiden Parteien zu unterzeichnendes Dokument verwendet. Eingesetzt werden Absichtserklärungen u.a. im Vorfeld von Unternehmenskäufen, Softwareverträgen und Kooperationen, insbesondere bei Großprojekten. Sie wollen den Stand der Verhandlungen und deren Ernsthaftigkeit darlegen, sind jedoch rechtlich unverbindlich, d.h. ein Anspruch auf Abschluss des angestrebten Vertrages besteht nicht.

Ein „Letter of Intent“ begründet zwar keine Pflicht zum Abschluss des beabsichtigten Hauptvertrages (keine Bindungswirkung). Einzelne Regelungen des „Letter of Intent“ wie Exklusivitätsklauseln und Geheimhaltungsvereinbarungen sind jedoch für die vereinbarte Dauer sehr wohl verbindlich.

DAS MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

Manchmal ist auch von einem „Memorandum of Understanding“ die Rede. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Absichtserklärung, die oftmals synonym zum „Letter of Intent“ verwendet wird.





VERBINDLICHKEIT ODER UNVERBINDLICHKEIT JEWEILS KLARSTELLEN

Ein „Letter of Intent“ soll also gerade keine Verpflichtung zum Abschluss eines späteren Vertrages begründen. Jedoch ist dies nicht allein durch die Bezeichnung „Letter of Intent“ oder „Absichtserklärung“ gewährleistet.

Bei der Abfassung eines „Letter of Intent“ muss hinreichend zum Ausdruck kommen, dass es sich um eine unverbindliche Absichtserklärung handelt, um ungewollte Verpflichtungen zu vermeiden.

Ungewollte Verpflichtungen vermeiden!

Wenn der Inhalt des „Letter of Intent“ neben den wesentlichen vertraglichen Regelungen auch einen entsprechenden Rechtsbindungswillen widerspiegelt, handelt es sich möglicherweise bereits um einen verbindlichen Vorvertrag oder den Hauptvertrag selbst. Auch müssen die Parteien den „Letter of Intent“ tatsächlich wie eine unverbindliche Absichtserklärung behandeln, d.h. sie dürfen ihn nicht durch die Forderung an die andere Partei konterkarieren, mit der Leistung bereits beginnen. Andernfalls könnte die vermeintliche Absichtserklärung als verbindlicher Vorvertrag gewertet werden oder sogar den Hauptvertrag vorwegnehmen.

GEGENSTAND DES „LETTER OF INTENT“ – WORAUF ES ANKOMMT

Hier sollte das geplante Vorhaben erläutert und die bisherigen Gesprächsergebnisse konkretisiert werden. Auch sollte die Unverbindlichkeit der Absichtserklärung festgehalten werden.

1. Zeitplan

2. Exklusivität:

Falls die Parteien exklusiv miteinander verhandeln wollen, sollten sie eine entsprechende Klausel in den „Letter of Intent“ aufnehmen.

3. Vertraulichkeit:

Im Rahmen von Verhandlungen werden meist geschäftssensible Daten ausgetauscht, so dass eine Geheimhaltungsverpflichtung vereinbart werden sollte, gegebenenfalls mit Sanktionen bei Zuwiderhandlung, z.B. einer Vertragsstrafe.

4. Laufzeit des „Letter of Intent“:

Der „Letter of Intent“ tritt automatisch außer Kraft, wenn der beabsichtigte Hauptvertrag geschlossen wird oder ein von den Parteien bestimmter Zeitpunkt überschritten wird.

5. Kosten:

Unter Umständen tätigen die Verhandlungspartner im Vorfeld des beabsichtigten Hauptvertrages bereits umfangreiche Aufwendungen. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, sollte dennoch eine Regelung zu den Aufwendungen der Verhandlungspartner getroffen werden.

6. Sonstige Regelungen:

Weitere individuelle Regelungen sind möglich (z.B. Befristungen, Bedingungen usw.). In den Schlussbestimmungen sollten Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel sowie Rechtswahl und Vereinbarung zum Gerichtsstand nicht fehlen.



SINNVOLLE MASSNAHME, UM PARTNERSCHAFT UND VERTRAUEN ZU DEMONSTRIEREN

Auch wenn ein „Letter of Intent“ keine Verpflichtung zum Abschluss eines Hauptvertrages auslöst, ist er sinnvoll, um den Verhandlungsstand und die weiteren geplanten Schritte zu fixieren. Besonders wichtig können im Einzelfall eine Exklusivitätsvereinbarung, Geheimhaltungspflichten und eine Kostenregelung zum Ausgleich getätigter Vorleistungen sein.

Ein „Letter of Intent“ ist daher ein sinnvolles Instrument potentieller Vertragspartner, schon im Vorfeld eines Vertragsschlusses den nachhaltigen Willen der Parteien zu einem Vertragsschluss zu demonstrieren und organisatorische und zeitliche Rahmenbedingungen zu klären und damit Vertrauen zu schaffen. Stets ist jedoch darauf zu achten, den „Letter of Intent“ hinreichend von einem bereits verbindlichen Vertrag oder Vorvertrag abzugrenzen.

Mehr u.a. zu diesem Thema erfahren Sie auch in unserem Intensivseminar „Basiswissen Recht für den Vertrieb“. Über die Termine werden wir Sie rechtzeitig informieren.



Fotomachweise: Mit freundlicher Genehmigung von <http://de.123rf.com> und www.pixabay.com